Sekundarschule Reinach Egertenstrasse 8 4153 Reinach 061 552 03 66 Sekundarschule.reinach@sbl.ch www.sekreinach.ch



BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION SEKUNDARSCHULE REINACH

## **Jokertag- & Urlaubsreglement**

- 1. Jede Schülerin, jeder Schüler hat pro Schuljahr Anspruch auf maximal 4 zusätzliche halbe Tage Urlaub (Jokertage). Die Halbtage können kumuliert oder einzeln bezogen werden. Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- 2. Der versäumte Schulstoff muss selbständig nachgeholt werden. Die Nachbearbeitung liegt in der Verantwortung der Schülerin, des Schülers und deren Erziehungsberechtigten.
- 3. Jede Schülerin, jeder Schüler informiert nach Eingang der Bewilligung vorgängig alle von der Absenz betroffenen Lehrpersonen.
- 4. Während Klassen- und Schulanlässen (Sporttag, Schulreisen, Lager, Projektwochen, Exkursionen) sowie an Tagen mit angekündigten Prüfungen wird kein Urlaub gewährt.
- 5. Im Monat Juni können keine Jokertage bezogen werden.
- 6. Mögliche Urlaubsformen:

Urlaubsform	Anzahl Tage	Beschreibung	Verfügungsinstanz
Jokertage	Max. 4 Halbtage pro Schuljahr	Können frei eingesetzt werden. Ausnahme: Juni	Klassenlehrperson
Ferienverlängerung	Max. 1 Mal während der Sekundarschulzeit	Es müssen dazu die Jokertage eingesetzt werden.	Schulleitung
Gesellschaftliche Verpflichtungen	Max. 2 Tage	Zum Beispiel Hochzeit oder Todesfall in der Familie.	Klassenlehrperson
Urlaub	Bis 1 Tag	Muss detailliert begründet werden.	Klassenlehrperson
Urlaub	Ab 2 Tagen	Muss detailliert begründet werden.	Schulleitung

- 7. Das Gesuch ist mit dem Formular "Jokertag- & Urlaubsgesuch" in jedem Fall an die Klassenlehrperson zu stellen. Diese leitet es, falls notwendig, an die nächste Verfügungsinstanz weiter.
- 8. Das Gesuch ist rechtzeitig einzureichen:
  - a. Jokertage und gesellschaftliche Verpflichtungen: mind. 1 Woche vorher
  - b. Ferienverlängerung und Urlaube ab 2 Tagen: mind. 3 Wochen vorher

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet bei der nächsthöheren Instanz (Jokertage, Urlaub 1 Tag und gesellschaftliche Verpflichtungen: Schulleitung; Ferienverlängerungen und Urlaube ab 2 Tagen: Schulrat) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Eine Kopie der Verfügung ist beizulegen.